Zurücksetzen

Aktiengesellschaften, vereinfachte Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vereinfachte Gesellschaften mit beschränkten Haftung und Europäische Gesellschaften können dieses Formular nicht verwenden, sondern müssen die Steuererklärung online über MyGuichet.lu einreichen.

Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuererklärung für Körperschaften (IR, IC2024/ IF2025)

Allgemeine Informationen

G0010	Bezeichnung des Steuerpflichtigen	
G0020	Aktennummer	
G0050	Rechtsform	
G0030	Handelsregisternummer	
G0040	Die Handelsregisternummer ist nicht verfügbar	☐
G0045	Datum der Hinterlegung der Bilanz im Registre de commerce et des sociétés	

Falls keine Bilanz hinterlegt wurde, ist eine Kopie als Anlage beizufügen

G0060	Börsennotierte Gesellschaft	☐
G0065	Religiöse Ordensgemeinschaft	☐
G0066	Religiöse Vereinigung	☐
G0070	Gegenstand des Unternehmens	
G0080	Veranlagungsstelle	
G0090	Berichtigende Erklärung	☐

G0091 Gegenüber der initialen Erklärung abgeänderte Felder/Anlagen (maximal 500 Zeichen)

Andere Informationen

G0095	Vorherige Bezeichnung und Rechtsform (nach einer Änderung der Rechtsform)	
G0100	Vorherige Aktennummer (nach einer Änderung der Rechtsform)	
G0105	Andere Informationen	

Auflösung oder freiwillige Abwicklung

G0110	Freiwillige Auflösung während des Wirtschaftsjahres oder in einer freiwilligen Abwicklung	☐
G0115	Auflösung gemäß Artikel 1865bis des Zivilgesetzbuches	☐
G0120	Übernahme	☐
G0130	Datum der Auflösung oder der Übernahme	
G0140	Abschlusszeitpunkt der Abwicklung	

Geben Sie den Liquidator als gesetzlichen Vertreter in der Rubrik Kontakte an

Gerichtliches Restrukturierungsverfahren (Gesetz vom 7.August 2023)

G0165	In gerichtlichem Restrukturierungsverfahren	☐
G0166	Beginn der Stundung	
G0167	Ende der Stundung	

Gerichtliche Abwicklung oder Konkurs

G0170	Im laufenden Jahr in gerichtlichem Abwicklungs- oder Konkursverfahren	☐
G0180	Beginn der gerichtlichen Abwicklung oder des Konkurs	
G0190	Abschlusszeitpunkt der gerichtlichen Abwicklung oder des Konkurs	

Geben Sie den gerichtlichen Liquidator oder Kurator als gesetzlichen Vertreter in der Rubrik Kontakte an

Behördliche Auflösung ohne Abwicklung

G0900	In behördlicher Auflösung ohne Abwicklung	☐
G0905	Beginn der behördlichen Auflösung ohne Abwicklung	
G0910	Abschluss der behördlichen Auflösung ohne Abwicklung	

Wirtschaftsjahr

G0210	Datum der Eröffnung	
G0220	Abschlussdatum	
G0225	Das Abschlussdatum wurde 2024 geändert	☐

Bitte zwei Steuererklärungen abgeben (falls oben markiert)

Währung

G0260	Währung der Erklärung				
	Wechselkurs				
G0270	Kurstyp	Mittlerer Wechselkurs	☐	Wechselkurs am 31.12.	☐

Kontakte

Eingetragener Sitz oder Hauptverwaltung (am Ende des Wirtschaftsjahres)

G0308	Zusätzliche Angabe	
G0310	Nummer	
G0315	Straße	
G0320	Postleitzahl	
G0325	Ort	
G0305	Land	
G0370	Telefon	
G0380	E-Mail	

Anschrift

G0413	Postfach	
G0420	Postleitzahl	
G0425	Ort	
G0405	Land	

Gesetzlicher Vertreter, z.B. Präsident des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, Delegierter des Verwaltungsrats

G0560	Name	
G0570	Vorname	
G0580	Persönliche Kennnummer	
G0590	Oder Geburtsdatum	
G0595	Geburtsort	
G0613	Postfach	
G0620	Postleitzahl	
G0625	Ort	
G0645	Land	
G0640	Telefon	
G0750	E-Mail	

Person oder Dienstleister, die bei der Anfertigung der Steuererklärung mitgewirkt haben

G0650	Kontaktperson	
G0730	Dienstleister	
G0668	Zusätzliche Angabe	
G0670	Nummer	
G0675	Straße	
G0680	Postleitzahl	
G0685	Ort	
G0665	Land	
G0740	Telefon	
G0750	E-Mail	

Spezifische steuerliche Bestimmungen

Regime der steuerlichen Organschaft

G2000	Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres einer steuerlichen Organschaft angehört (Artikel 164bis L.I.R.) ?	Ja ☐	Nein ☐
G2010	Datum des Antrags zum Beitritt		
G2020	Der Antrag zum Beitritt zur steuerlichen Organschaft wurde bei folgender Veranlagungsstelle eingereicht		
G2025	Hat die steuerliche Organschaft die Anwendung von Artikel 164bis, Absatz 17 L.I.R. beantragt ?	Ja ☐	Nein ☐
G2431	Beansprucht der Steuerpflichtige die Anwendung des Artikel 164bis, Absatz 9, Nummer 9 L.I.R. ?	Ja ☐	Nein ☐

Sind beizufügen :
- Eine umfassende Dokumentation bezüglich der erforderlichen Elemente zur Bestimmung der relevanten Verhältnisse, sowie sämtliche Informationen die belegen, dass die Anwendungsbedingungen von Artikel 164bis, Absatz 9, Nummer 9 L.I.R. erfüllt sind ; und
- Der Bericht des zugelassenen Abschlussprüfers so wie in Artikel 164bis, Absatz 9, Nummer 9 L.I.R. vorgesehen

G2030	Der Steuerpflichtige ist	integrierende Muttergesellschaft	☐
		integrierende Tochtergesellschaft	☐
		integrierte Gesellschaft	☐

Bezeichnung der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft

G2080	Name der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft	
G2090	Aktennummer	
G2040	Diese Erklärung beinhaltet die Summe der Nettoeinkünfte der integrierten Gesellschaften	Ja ☐ Nein ☐

Bezeichnung der integrierten Gesellschaften

G2070	Name der integrierten Gesellschaft	Aktennummer	Finanzunternehmen im Sinne von dem Artikel 168bis, Absatz 1, Nummer 7 L.I.R.
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐

Abschreibung gemäss Artikel 32, Absatz 1a L.I.R.

		Währung	Euro
G2300	Antrag auf Anwendung der Abschreibung von Artikel 32, Absatz 1a L.I.R. in 2024	Ja ☐ Nein ☐	
G2310	Betrag der Abschreibung, welcher nicht in der Steuerbilanz 2024 abgesetzt wurde		
G2315	Betrag der zurückgestellten Abschreibung, welcher in der Steuerbilanz 2024 abgesetzt wurde		
G2320	Summe der zurückgestellten Abschreibungen vorheriger Jahre, die nicht abgesetzt wurden		

Artikel 56 und 56bis L.I.R.

G2330	Hat der Steuerpflichtige Geschäfte mit verbundenen Unternehmen durchgeführt (Artikel 56 und 56bis L.I.R.) ?	Ja ☐ Nein ☐
G2340	Hat der Steuerpflichtige die Vereinfachungsmaßnahme der Sektion 4 des Verwaltungsrundschreibens des Steuerdirektors L.I.R. 56/1 - 56bis/1 vom 27. Dezember 2016 angewandt ?	Ja ☐ Nein ☐
G2350	Hat der Steuerpflichtige Geschäfte ausgeführt mit verbundenen Unternehmen ansässig in Ländern und Gebieten, welche gemäß der EU-Liste als nicht kooperativ für Steuerzwecke gelten (Link http://impotsdirects.public.lu/fr/az/l/ListeUEterritoiresNC.html) ?	Ja ☐ Nein ☐
G2353	In welchen Ländern / Gebieten ?	

Sonstige Angaben

G2100	Liegt eine Vorabentscheidung für den Steuerpflichtigen vor oder wurde ein Vorabentscheidungsantrag für 2024 gestellt ?	Ja ☐ Nein ☐
G2110	Ist der Steuerpflichtige ein Verbriefungsorganismus, eine Risikokapitalanlagegesellschaft (SICAR), eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung in Form einer Altersvorsorge-Spargesellschaft mit variablem Kapital (SEPCAV) oder in Form einer Altersvorsorge-Sparvereinigung (ASSEP) ?	Ja ☐ Nein ☐
G2120	Ist der Steuerpflichtige ein reservierter alternativer Investmentfonds, der die Kriterien von Artikel 48 Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 23. Juli 2016 in Bezug auf reservierte alternative Investmentfonds erfüllt ?	Ja ☐ Nein ☐

Artikel 168, Nummer 5 L.I.R.

G2130	Hat der Steuerpflichtige Zinsen oder Lizenzgebühren abgezogen, die er einer Körperschaft schuldet, welche in einem nicht kooperativem Land oder Gebiet für Steuerzwecke niedergelassen ist, das auf der EU-Liste geführt wird (Artikel 168, Nummer 5 L.I.R.)?	Ja ☐ Nein ☐
G2352	In welchen Ländern / Gebieten ?	

Hybride Gestaltungen (Artikel 168ter L.I.R.)

G2600	Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2024 Beträge abzegogen welche zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung geführt haben				
G2605	a. Im Rahmen von Zahlungen *				
G2610	i. Bezüglich eines hybriden Finanzinstruments gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R. welches nicht alle Bedingungen des letzten Satzes im Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 2 L.I.R. erfüllt ?	Ja	☐	Nein	☐
G2615	ii. An einen hybriden Organismus bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe b) L.I.R. ?	Ja	☐	Nein	☐
G2620	iii. An einen Organismus mit einer oder mehreren Betriebsstätten bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe c) L.I.R. ?	Ja	☐	Nein	☐
G2625	iv. An eine unberücksichtigte Betriebsstätte bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe d) L.I.R. ?	Ja	☐	Nein	☐
G2630	v. Von einem hybriden Organismus bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter L.I.R. ?	Ja	☐	Nein	☐
G2640	b. Im Rahmen von fiktiven Zahlungen zwischen dem Hauptsitz und einer Betriebsstätte oder zwischen zwei Betriebsstätten bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe f) L.I.R. ?	Ja	☐	Nein	☐
G2650	Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2024 Beträge abzegogen welche zu einem doppelten Abzug im Rahmen einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe g) L.I.R. geführt haben ? *	Ja	☐	Nein	☐
G2660	Ist der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2024 Zahlungsempfänger von Erträgen welche zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung geführt haben bezüglich eines hybriden Finanzinstruments gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R. ?	Ja	☐	Nein	☐

G2670 Ist der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2024 Zahlungsempfänger von Zahlungen von einem oder mehreren hybriden Organismen welche zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung geführt haben bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe e) L.I.R. ?

Ja ☐ Nein ☐

G2680 Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2024 Beträge abgezogen welche, direkt oder indirekt, in abzugsfähige Aufwendungen fließen, die zu einer hybriden Gestaltung durch eine Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen oder als Teil einer strukturierten Gestaltung geführt haben gemäß Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 3 L.I.R. ?

Ja ☐ Nein ☐

G2690 War der Steuerpflichtige in einem, oder mehreren, anderen Steuergebieten ansässig ?

Ja ☐ Nein ☐

Wenn ja, hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2024 Beträge abgezogen welche er auch in einem oder mehreren von diesen anderen Steuergebieten von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen hat insofern es sich nicht um Einkünfte handelt, die steuerlich doppelt berücksichtigt wurden gemäß Artikel 168ter, Absatz 4 L.I.R. ?

Ja ☐ Nein ☐

G2700 Beansprucht der Steuerpflichtige die Anrechnung von Quellensteuern in Bezug auf Erträge von Finanzinstrumenten welche im Rahmen von einer hybriden Übertragung übertragen wurden ?

Ja ☐ Nein ☐

G2710 Ist der Steuerpflichtige Teil, zusammen mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne von dem Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 18 L.I.R., einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstaben a) bis e) und g) L.I.R. oder hat er, direkt oder indirekt, abzugsfähige Aufwendungen finanziert, die zu einer hybriden Gestaltung durch eine Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen geführt haben, dann obliegt es dem Steuerpflichtigen sein(e) verbundene(s) Unternehmen anzugeben.

Name des verbundenen Unternehmen
Name des verbundenen Unternehmen
Name des verbundenen Unternehmen
Name des verbundenen Unternehmen
Name des verbundenen Unternehmen
Name des verbundenen Unternehmen
Name des verbundenen Unternehmen

Meldung gemäß dem Artikel 7 des geänderten Gesetzes vom 25.März 2020 in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC6)

G2720 Hat der Steuerpflichtige während des Steuerjahres, eine oder mehrere meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/822 genutzt? Ja ☐ Nein ☐

Referenz (Arrangement ID*) des/der grenzüberschreitenden Gestaltungen, die in der Europäischen Union gemeldet wurden:

Eventuelle Anmerkungen :

*) Für Gestaltungen, die in Luxemburg gemeldet wurden, wird dem initialen Melder nach Einreichung der Meldung über das Portal MyGuichet.lu eine Arrangement ID mitgeteilt, welche er an alle betroffenen Steuerpflichtigen weiterleiten muss.

Verbundene Unternehmen (Artikel 164ter L.I.R.)

Hat der Steuerpflichtige verbundene Unternehmen im Sinne von Artikel 164ter, Absatz 1 und Absatz 2 L.I.R.?

G2470 Ja ☐ Nein ☐

Gegebenenfalls ist die Anlage "Verbundene Unternehmen (Artikel 164ter L.I.R.)" beizufügen

Beherrschte ausländische Unternehmen (Artikel 164ter L.I.R.)

Hat der Steuerpflichtige, selbst oder zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen, mehr als 50 Prozent der Stimmrechte, des Kapitals oder der Rechte an den Gewinnen in einer oder mehreren Körperschaften gehalten, die weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben, gemäß Artikel 164ter, Absatz 1 L.I.R.?

Ja ☐ Nein ☐

Gegebenenfalls ist die Anlage "Beherrschte ausländische Unternehmen (Artikel 164ter L.I.R.)" beizufügen und die Zwischensumme auf die Seite 12 zu übertragen

I. Ansässige Körperschaften

Teilhaber

G1000 Anzahl der Inhaber von Aktien oder Anteilen deren Beteiligung von mindestens 10% am Abschlusstag des Wirtschaftsjahres beträgt

G1400 Hatten andere Inhaber von Aktien oder Anteilen, im Laufe des Jahres, eine Beteiligung von mindestens 10% ? Ja ☐ Nein ☐

Gegebenenfalls ist die Anlage "Teilhaber" beizufügen (eine Anlage pro Teilhaber)

G1500 Hat seit dem 24.12.2024 ein Rückkauf oder eine Enziehung von Aktienklassen oder von Geschäftsanteilsklassen stattgefunden, die unmittelbar von einer Privatperson gehalten wurden, welche eine wesentliche Beteiligung im Steuerpflichtigen besitzt? Ja ☐ Nein ☐

Vom Rückkauf oder von der Einziehung von Aktienklassen oder von Geschäftsanteilsklassen betroffene Privatperson

G1551 Name

G1552 Vorname

G1550 Wurden die Angaben zur Identifizierung des Teilhabers in den vorangehenden Rubriken gemacht? Ja ☐ Nein ☐

Im Falle einer negativen Antwort, ist die Anlage "Vom Rückkauf oder von der Einziehung von Aktienklassen oder von Geschäftsanteilsklassen betroffene Privatperson" beizufügen (eine Anlage pro Privatperson

Betriebstätten im Inland

Betriebsstätten im Inland

G0760 Gemeinde des eingetragenen Sitzes (Stand am Abschluss des Wirtschaftsjahres)

G0770 Hatte das Unternehmen Betriebsstätten auf dem Gebiet anderer Gemeinden ? Ja ☐ Nein ☐

G0780 Wurde der eingetragene Sitz im Laufe des Wirtschaftsjahres auf das Gebiet einer anderen Gemeinde verlegt ? Ja ☐ Nein ☐

G0790 Befand sich der eingetragene Sitz im Laufe des Wirtschaftsjahres auf dem Gebiet einer interkommunalen Gewerbezone ? Ja ☐ Nein ☐

G0800 Name der interkommunalen Gewerbezone in welcher sich der eingetragene Sitz befindet oder befand

Ausländische Betriebstätten oder andere im Ausland erzielten Einkünfte

Ausländische Betriebstätten

G0870 Hat der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr 2024 im Ausland eine oder mehrere Aktivitäten ausgeübt oder eine oder mehrere Einnahmequellen gehabt? Ja ☐ Nein ☐

G0880 In welchem Staat oder in welchen Staaten ?

G2360 Hat der Steuerpflichtige im Jahr 2024 eine Betriebstätte gehabt, die Forschung und Entwicklung betreibt, und in einem Staat des europäischen Wirtschaftsraumes außerhalb Luxemburgs ansässig ist? Ja ☐ Nein ☐

G2370 In welchem Staat oder in welchen Staaten ?

Im Ausland gehaltene Immobilie(n)

G2371 Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2024 eine oder mehrere Immobilien außerhalb des Großherzogtums Luxemburg gehalten? Ja ☐ Nein ☐

G2372 In welchem Staat oder in welchen Staaten ?

Körperschaftsteuer - Gewinn aus Gewerbebetrieb, Hinzurechnungen und Abzüge

Gewinn aus Gewerbebetrieb

		Währung	Euro	
R0010 0010	Gewinn gemäß Handelsbilanz			i
R0020 0020	Gewinn gemäß Steuerbilanz (gemäß beigelegter Erläuterung laut Steuerbilanz)			

Nicht abzugsfähige Beträge hinzurechnen, soweit sie den Bilanzgewinn gemindert haben oder steuerpflichtige Beträge, soweit sie nicht im Bilanzgewinn inbegriffen sind

R0030 0030	Unzulässige oder zu hohe Absetzung für Abnutzung und für Substanzverringerung		
R0040 0040	Unzulässige Teilwertabschreibungen oder Rückstellungen		
R0050 1000	Zuführungen zu Reserven (gemäß beigefügter Erläuterung)		
R0060 1010	Verdeckte Gewinnausschüttungen		
R0070 1030	Vergütungen an Verwalter		
R0260	Nicht abzugsfähige Zinsen gemäß Artikel 168, Nummer 5 L.I.R.		
R0270	Nicht abzugsfähige Lizenzgebühren gemäß Artikel 168, Nummer 5 L.I.R.		
R0075	Nicht abzugsfähige Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.		
R0230	Einzubeziehende Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.		
R0240	Zwischensumme (R0075 + R0230)		
R0077	Einzubeziehende Nettoeinkünfte von beherrschten ausländischen Unternehmen gemäß Arikel 164ter L.I.R. (laut beigefügter Erläuterung)		
R0080 1040	Strafen im Sinne von Artikel 12 Nr 4 L.I.R.		
R0100	Luxemburgische Kapitalertragsteuer (gemäß beigefügter Erläuterung)		
R0110 1060	Ausländische Ertragsteuer		
R0120 1080	Steuerabzug auf Tantiemen		

		Währung	Euro
R0220 1190	Ausgaben zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken, Spenden im Sinne von Artikel 109, Abs. 1 Nr 3 L.I.R. einbegriffen		

Nicht abzugsfähige Steuern

R0130 1090	Körperschaftsteuer		
R0140 1100	Kapitalertragsteuer		
R0150 1110	Vermögensteuer		
R0160 1240	Gewerbesteuer		
R0170 1130	Nicht abzugsfähige ausländische Steuern (einschließlich der nicht abzugsfähigen Steuern gemäß Artikel 168ter, Absatz 5 L.I.R.)		
R0180 1140	Zinsen wegen verspäteter Zahlung, die sich auf die oben genannten Steuern beziehen		
R0190 1145	Andere nicht abzugsfähige Steuern		
R0250			
R0250			
R0250			

Ausländische Verluste aus einem Staat mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat

R0200 1150	Verlust aus einer Betriebsstätte, die in einem Staat gelegen ist, mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat (gemäß beigefügter Erläuterung)		
R0210 1160	Verlust auf ausländischen Gütern aus einem Staat, mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat (gemäß beigefügter Erläuterung)		

Zu befreiende Beträge soweit sie im Bilanzgewinn enthalten sind und andere abzuziehende Beträge

		Währung	Euro
R1000	Steuerfreie Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen soweit die Zahlung der Einkünfte nicht zu einem Abzug beim Zahler der Einkünfte im Rahmen eines hybriden Finanzinstrumentes gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R.) geführt hat, es sei denn dieses hybride Finanzinstrument würde alle Bedingungen des letzten Satzes im Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 2 L.I.R. erfüllen		
R1010	- Betriebsausgaben, die mit diesen Beteiligungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen		
R1020	Zwischensumme (R1000 + R1010)		

Erläuterung der Einkünfte und der Betriebsausgaben, die mit diesen Beteiligungen im Zusammenhang stehen sind mittels Vordruck 506a anzugeben

R1030	Steuerfreie Einkünfte gemäß Artikel 115, Nummer 15a L.I.R. soweit die Zahlung der Einkünfte nicht zu einem Abzug beim Zahler der Einkünfte im Rahmen eines hybriden Finanzinstrumentes gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R. geführt hat, es sei denn dieses hybride Finanzinstrument würde alle Bedingungen des letzten Satzes im Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 2 L.I.R. erfüllen		
R1040	- Betriebsausgaben, die mit diesen Einkünften in Zusammenhang stehen		
R1050	Zwischensumme		

Erläuterung der steuerfreien Einkünfte nach Artikel 115 Nr 15a L.I.R. gemäß beigefügter Anlage

		Währung	Euro

Zu befreiende Beträge gemäß Artikel 164ter L.I.R. soweit sie in den Nettoeinkünften von vorherigen Wirtschaftsjahren enthalten sind

Gewinnausschüttungen eines beherrschten ausländischen Unternehmens welche gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummer 6 L.I.R. steuerbefreit sind

R1260-1	Name des beherrschten ausländischen Unternehmen		
R1260-2	Name des beherrschten ausländischen Unternehmen		
R1260-3	Name des beherrschten ausländischen Unternehmen		
R1260	Summe		

Steuerbefreite Wertsteigerung gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummer 7 L.I.R.

R1270-1	Name des beherrschten ausländischen Unternehmen		
R1270-2	Name des beherrschten ausländischen Unternehmen		
R1270-3	Name des beherrschten ausländischen Unternehmen		
R1270	Summe		
R1280	Zwischensumme (R1260 + R1270)		

Hybride Gestaltungen (Artikel 168ter L.I.R.)

R1290	In einem vorherigen Wirtschaftsjahr verweigerte Abzüge von Zahlungen, Ausgaben und Verlusten, insoweit sie mit Einkünften, die steuerlich doppelt berücksichtigt werden, verrechnet werden können im Wirtschaftsjahr 2024 gemäß Artikel 168ter, Absatz 3 L.I.R.		

Sonstige abzugsfähige oder zu befreiende Beträge

R1060 1670	Änderung der Absetzung für Abnutzung		

		Währung	Euro
Nicht abzugsfähige Steuern, die als Erträge gebucht wurden			
R1070	Körperschaftsteuer		
R1080	Steuerabzug vom Kapitalertrag		
R1090	Vermögensteuer		
R1100	Gewerbesteuer		
R1110	Sonstige nicht abzugsfähige Steuern		
Ausländische Gewinne oder andere Einkünfte aus einem Staat mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat			
R1120 1730	Gewinn aus einer Betriebsstätte, die in einem Staat gelegen ist, mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat (gemäß beigefügter Erläuterung)		
R1130	Sonstige in Luxemburg steuerfreie Erträge auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommen (gemäß beigefügter Erläuterung)		
Zu befreiende oder abzuziehende Beträge in Zusammenhang mit Rechten am geistigen Eigentum			
R1210	Steuerfreier Anteil gemäß Artikel 50ter L.I.R.		

Gegebenenfalls ist der Vordruck 760 beizufügen

Überschüssige Fremdkapitalkosten (Artikel 168bis L.I.R.)			
R7690	Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten		
R7685	Abzugfähige vorgetragene überschüssige Fremdkapitalkosten		

Fügen Sie die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." bei und übertragen sie die Beträge R7690 und R7685 oben.

R1300	Zwischensumme		

II. Religiöse Ordensgemeinschaften und Vereinigungen

unabhängig von der Rechtsform

		Währung	Euro
R6060	Summe der Nettoeinkünfte (der Betrag aus der Zeile R6060 ist zu übertragen gemäß den Erläuterungen der Anlage "Bestimmung der Summe der Nettoeinkünfte einer religiösen Ordensgemeinschaft und Vereinigung")		

III. Nicht ansässige Körperschaften

die weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben

Betriebstätten im Inland

Art der Tätigkeit oder Einnahmequellen im Inland

(die Zeilen G0850 bis G0860 betreffen nur nicht ansässige Körperschaften)

G0850	Im Inland gehaltene Betriebstätte(n)	☐
G0760	Gemeinde, in welcher der nicht ansässige Steuerpflichtige eine oder mehrere Betriebstätten im Inland hat	
	Im Inland gehaltene Immobilie(n)	☐
	Andere Aktivitäten oder Einnahmequellen	☐
G0860	Zusätzliche Erläuterungen zur Aktivität	
R6061	Summe der Nettoeinkünfte (der Betrag aus der Zeile R6061 ist zu übertragen gemäß den Erläuterungen der Anlage "Bestimmung der Summe der Nettoeinkünfte der Körperschaften die weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben")	

	Summe der Nettoeinkünfte

Körperschaftsteuer - Steuerliche Organschaft

Summe der Verlustvorträge aus Wirtschaftsjahren, die der Aufnahme in die steuerliche Organschaft vorangehen

		Währung	Euro
R2010	Am Anfang des Jahres		
R2020	Verwendung des Jahres		
R2030	Am Ende des Jahres		

Übertrag der Summe der Nettoeinkünfte

R2040	Übertrag der Summe der Nettoeinkünfte der integrierten Gesellschaften		
R2050 1904	Summe der Nettoeinkünfte die der Summe der Nettoeinfkünfte der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft hinzuzurechnen sind		

Übertragene Spenden

R2060	Summe der Spenden, die bei der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft anzurechnen sind		

Körperschaftsteuer - Sonderausgaben

Spenden

R2120	Spenden Steuerjahr 2024 (gemäß beigefügter Erläuterung)		
R2110	Vortrag des Steuerjahres 2023		
R2100	Vortrag des Steuerjahres 2022		

Verlustvorträge von vorherigen Wirtschaftsjahren (die während der Zugehörigkeit zur Organschaft entstanden sind)

R2130			
R2130			
R2130			
R2130			
R2130			
R2130			

Körperschaftsteuer - Auf den Steuerbetrag anzurechnende Beträge

Euro

Steuergutschrift für Investitionen

R4100	Übertrag der Zeile 213 des Vordrucks 800		
R2003	Übertrag der Zeile 214 des Vordrucks 800		
R4120	Übertrag der Zeile 215 des Vordrucks 800		
R4110	Vortrag von vorherigen Wirtschaftsjahren (gemäß beigefügter Erläuterung)		

Gegebenenfalls ist der Vordruck 800 beizufügen

Steuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen

R4200	Laufendes Jahr		
R4210	Vortrag (gemäß beigefügter Erläuterung)		

Gegebenenfalls ist die Anlage "Steuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen" beizufügen

Steuergutschrift für die Kosten beruflicher Weiterbildung

R4310	Vortrag von vorherigen Wirtschaftsjahren (gemäß beigefügter Erläuterung)		

		Währung	Euro
Anrechenbare Steuer, welche von einem ausländischen beherrschten Unternehmen festgestellt und entrichtet wurde			
R4450	Anrechenbare Steuer, welche festgestellt und entrichtet wurde von einem ausländischen beherrschten Unternehmen gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummer 8 L.I.R.		
Steuerabzüge			
R4410	Steuerabzug auf Tantiemen (gemäß beigefügter Erläuterung)		
R4420	Anrechenbarer und erstattbarer Steuerabzug auf inländischen Einkünften aus Kapitalvermögen (Artikel 154 (6a), 149 (4a) und 168ter (5) L.I.R.) (gemäß beigefügter Erläuterung)		
R4425	Steuerabzug auf inländischen Einkünften aus Kapitalvermögen anrechenbar in Höhe der geschuldeten Steuer (Artikel 154 (6a) und 168ter (5) L.I.R.) (gemäß beigefügter Erläuterung)		
R4430 2210	Ausländischer Steuerabzug welcher aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens und gemäß Artikel 168ter (5) L.I.R. anrechenbar ist (gemäß beigefügter Erläuterung)		
R4440	Anrechenbarer ausländischer Steuerabzug gemäß Artikel 134bis und 168ter (5) L.I.R. (gemäß beigefügter Erläuterung)		
R4500			

Gewerbesteuer - Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Hinzurechnungen und Abzüge

		Währung	Euro
Gewinn			
C0010 0010	Der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Gewinn des Wirtschaftsjahres		
C0020	Beträge, die der Gewerbesteuer nicht unterliegen (gemäß beigefügter Erläuterung)		
C0030	Zwischensumme		
Beträge hinzurechnen, soweit sie die Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemindert haben			
C0110 0230	Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind		
C0120	Anteil an den Verlusten einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind		
C0130 0280	Der auf ausländische Betriebsstätten entfallende Gewerbeverlust		
C0150	Betrag, der gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummern 6 und 7 L.I.R. von der Einkommenssteuer der Körperschaften befreit ist.		
C0140 7010			
C0140 7010			
Abzuziehende Beträge, soweit sie in den Einkünften aus Gewerbebetrieb inbegriffen sind			
C0200 0430	Anteil an den Gewinnen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind		
C0201	Gewinnanteile, die gemäß Paragraph 8, Nummer 4 des abgeänderten Gewerbesteuergesetzes zum Gewerbeertrag einer Kommanditgesellschaft auf Aktien hinzugerechnet wurden		
C0202	Dividendenauszahlungen, Gewinnanteile und sonstige Erträge gemäß Paragraph 9, Nummer 2a des abgeänderten Gewerbesteuergesetzes		

C0210	Teil des Gewerbeertrags, der auf nicht im Inland belegene Betriebstätten entfällt		
C0215	Nettoeinkünfte, welche gemäß Artikel 164ter L.I.R. in die Summe der Nettoeinkünfte einbezogen wurden, soweit sie im Gewerbeertrag inbegriffen sind		
C0216			
C0216			

Spenden

C0240 1460	Spenden Steuerjahr 2024 (gemäß beigefügter Erläuterung)		
C0230 1465	Vortrag des Jahres 2023		
C0220 1466	Vortrag des Jahres 2022		

Gewerbesteuer - Steuerliche Organschaft

		Währung	Euro
Summe der vorgetragenen Betriebsverluste von Wirtschaftsjahren, die der Aufnahme in die steuerliche Organschaft vorangehen			
C0310	Am Anfang des Jahres		
C0320	Verwendung des Jahres		
C0330	Am Ende des Jahres		
Übertragene Gewerbeerträge			
C0340	Übertrag der Gewerbeerträge der integrierten Gesellschaften		
C0350	Gewerbeertrag, der dem Gewerbeertrag der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft hinzuzurechnen ist		
Übertragene Spenden			
C0360	Summe der Spenden, die bei der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft anzurechnen sind		

Gewerbesteuer - Betriebsverluste

Vorgetragene Betriebsverluste von vorherigen Wirtschaftsjahren (die während des Regimes der steuerlichen Organschaft entstanden sind)			
C0410			
C0410			
C0410			
C0410			
C0410			
C0410			
C0410			
C0410			
C0410			

Vermögensteuer - Betriebsvermögen am 01.01.2025

(betrifft nicht ansässige Körperschaften nicht)

		Steuerpflichtige Vermögenseinheiten und Vermögenseinheiten welche gemäß § 60 und § 60ter BewG steuerbefreit sind	Von der luxemburgischen Vermögensteuer durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreite Vermögenseinheiten
Z0010	Inländische Betriebsgrundstücke (sind mit dem Einheitswert anzusetzen)		
Z0020	Der Einheitswert wurde nicht für alle Einheiten festgesetzt	☐	
Z0030	Ausländische Betriebsgrundstücke (sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen)		
Z0050 0010	Summe		
Z0070 0020	Gewerbeberechtigungen		
Z0090 0030	Anlagevermögen (ausgenommen Wertpapiere bewertet am 31.12)		
Z0110	Umlaufvermögen		
Z0130	Wertpapiere bewertet am 31.12		
Z0200 6910			
Z0400 0070	- Befreiung der Beteiligung(en) (§ 60 BewG)		
Z0420 0085	- Befreiung der Rechte an geistigem Eigentum (§ 60ter BewG)		
Z0500	**Gesamtes Rohvermögen**		

		Steuerpflichtige Vermögenseinheiten und Vermögenseinheiten welche gemäß § 60 und § 60ter BewG steuerbefreit sind	Von der luxemburgischen Vermögensteuer durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreite Vermögenseinheiten
Z0600	Verbindlichkeiten und Rückstellungen		
Z0620	Davon nicht abzugsfähige Verbindlichkeiten (§ 60 und § 60ter BewG)		
Z0630	Davon Rückstellungen gemäß Artikel 46, Nummer 8 L.I.R.		
Z0750 0060	**Abzugsfähige Verbindlichkeiten und Rückstellungen**		
Z0800			
Z0800			
Z0900	**Summe der Abzüge**		
Z1000 0300	**Reinvermögen**		

Antrag auf Ermäßigung der Vermögensteuer durch Eintragung einer besonderen fünfjährigen Rücklage (§ 8a VStG)

F1200 Verwendung des Steuerjahresgewinns 2024

F1210 Verwendung freier Rücklagen (bei unzureichendem vorhandenem Gewinn)

F1230 Betrag der Ermäßigung der Vermögensteuer (1/5 der eingetragenen Rücklage)

Vorzeitige, vollständige oder teiweise, Auflösung einer fünfjährigen Rücklage im Steuerjahr 2024 (Paragraph 8, Absatz 3 und 3a VStG)

Wurde eine fünfjährige Rücklage vollständig oder teilweis vorzeitig aufgelöst im Steuerjahr 2024 (Paragraph 8, Absatz 3 und 3a VStG)? Ja ☐ Nein ☐

Jahr der Buchung der benutzten fünfjährigen Rücklage

F1232 ☐ 2020

F1232 ☐ 2021

F1232 ☐ 2022

F1232 ☐ 2023

F1233 Genutzter Betrag der fünfjährigen Rücklage

F1234 Zur Vermögensteuer hinzuzurechnender Betrag (1/5 der benutzten Rücklage)

Vermögensteuer - Zusätzliche Frage(n)

Stichtag für die Bewertung von Finanzanlagen ist das Ende des Jahres (31. Dezember 2024) (§ 63 BewG)

Z0001 Wechselkurs am Ende des Wirtschaftsjahres ☐

Z0002 Wechselkurs

Vermögensteuer - Mindeststeuer

Geben Sie bitte die Beträge an, welche in den Konten (*) des standardisierten Kontenplans gebucht wurden (mit Ausnahme der Buchwerte der Posten, für die das Besteuerungsrecht einem Staat gehört mit dem Luxembourg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat)

		Währung	Euro
F1350 1045	Bilanzsumme (des standardisierten Kontenplans)		

Falls personenbezogene Daten bezüglich natürlicher Personen von der Körperschaft übermittelt werden, werden diese von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Für weitere Informationen, verweisen wir auf die Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Règlement général sur la protection des données (RGPD) - General Data Protection Regulation (GDPR)“ der Webseite der Steuerverwaltung (www.acd.lu/fr/az/r/RGPD_GDPR.html).

Unterschrift

Wir versichern, daß wir die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben.

Der gesetzliche Vertreter (oder einer von ihm beauftragten Person)

, den D